

Das Potenzial von

Quellenabzugsverfahren am Beispiel der

Renteneinkünfte und der Lohnsteuer

MDin Anette Wagner

Koalitionsvertrag

„Wir wollen auch die Besteuerung der Rentnerinnen und Rentner vereinfachen. Generell sollen diese Gruppen von Erklärungspflichten so weit als möglich entlastet werden.“

(Zeilen 1526-1528)



Verantwortung für Deutschland

Koalitionsvertrag zwischen
CDU, CSU und SPD

21. Legislaturperiode

Quellensteuerabzugsverfahren für Alterseinkünfte als perspektivisches Ziel

Zielstellung

- **Einbehaltung** der Steuer an der Quelle durch die Träger der Altersversorgung mit anschließender Auszahlung der „Nettorente“ an die Rentenberechtigten
- **Abführung** der einbehaltenen Quellensteuer an die Finanzverwaltung
- Weitestgehender **Wegfall** der Verpflichtung zur Abgabe einer **Einkommensteuererklärung**

Vorteile

- ✓ Spürbare **Entlastung** der Bürgerinnen und Bürger durch den Entfall von Steuerbürokratie
- ✓ **Ratierliche** monatliche **Steuerzahlung** statt jährlicher Einmalzahlung
- ✓ **Entlastung** der Steuerverwaltung



Quellensteuerabzugsverfahren für Alterseinkünfte als perspektivisches Ziel

Eine Einführung ist nicht trivial:

- Häufig werden Renten von **mehreren Trägern** bezogen, die unterschiedlichen Besteuerungsregimen unterliegen können.
- Den Trägern der Altersversorgung ist regelmäßig **nicht bekannt**, ob, wie viele und in welcher Höhe weitere Renten von anderen Trägern geleistet werden.
- Anspruch ist, dass ein Quellensteuerabzug **möglichst „punktgenau“** erfolgt, um den beabsichtigten Entlastungseffekt für Bürgerinnen und Bürger nicht durch nachträgliche Einkommensteuererklärungen zu konterkarieren.

Es handelt sich um ein langfristiges Vereinfachungs- und Digitalisierungsvorhaben.

Quellensteuerabzugsverfahren für Alterseinkünfte als perspektivisches Ziel

Exkurs: Besteuerungsverfahren für Alterseinkünfte in Österreich

- Auch Renten aus der gesetzlichen Sozialversicherung (in Österreich „Pensionen“) unterliegen einem **Lohnsteuerabzug**.
- Werden **mehrere Alterseinkünfte** (z. B. Beamtenpension und Rente) bezogen, ist – bei weiterhin getrennter Auszahlung – grundsätzlich eine sog. **gemeinsame Versteuerung** durchzuführen.
- Die bezugsauszahlende Stelle mit dem **höchsten steuerpflichtigen Bezug** behält die auf **alle** berücksichtigten Alterseinkünfte entfallende Steuer ein.
- **Grundlage** dafür ist ein beim Dachverband der österreichischen Sozialversicherung als Datendrehscheibe angesiedelter **Datenaustausch** zwischen den Trägern.

Quellensteuerabzugsverfahren für Alterseinkünfte als perspektivisches Ziel

Voraussetzung für eine Umsetzung in Deutschland

- Für einen möglichst „punktgenauen“ Quellensteuerabzug bedarf es u. a. eines **zu schaffenden Datenkanals** zwischen der Finanzverwaltung und den Trägern der Altersversorgung.
- Mitzuteilen ist der zuvor **individuell** ermittelte und zukünftig einzubehaltende **Betrag oder Prozentsatz** der jeweiligen Alterseinkünfte.



Amtsveranlagung als Zwischenschritt

Vom Ziel denken, in Etappen handeln:

- Eine Amtsveranlagung bietet die Möglichkeit, Rentenbeziehende als auch Arbeitnehmende **deutlich kurzfristiger umfassend** von Steuerbürokratie **zu entlasten**.
- Für erste Nutzergruppen werden **Vereinfachungen** durch „okELSTER“, der „Steuererklärung mit einem Klick“, sowie der Erprobung einer Amtsveranlagung mit vorherigem Festsetzungsvorschlag **bereits in diesem Jahr** Realität.
- Mit der noch konsequenteren Nutzung von den der Steuerverwaltung bereits vorliegenden Daten wird ein **neues Kapitel** aufgeschlagen – eines, in der die Steuerverwaltung nicht nur prüft, sondern auch vorbereitet.

Amtsveranlagung als Zwischenschritt

„okELSTER“

- Vollständig **digitales Verfahren**, in dem die Steuerverwaltung auf Basis vorhandener Daten eine **Steuererklärung vorbereitet** und eine **Vorschau auf den Einkommensteuerbescheid** ermöglicht. Nach Prüfung kann diese mit einem Klick abgeschickt werden. Vorherige Änderungen sind möglich.
- Richtet sich **in diesem Jahr** an ledige, kinderlose Arbeitnehmende und Rentenbeziehende mit nur solchen Einkünften als **erste Nutzergruppen**.
- Funktionen und Anwenderkreis sollen **sukzessive ausgebaut** werden.
- Registrierungen sind bereits jetzt über die „MeinELSTER+“-App möglich; **Verfahrensstart** ist am **1. Juli 2026**.

Amtsveranlagung als Zwischenschritt

Amtsveranlagung mit vorherigem Festsetzungsvorschlag

- **Papierbasiertes Verfahren**, in dem die Steuerverwaltung auf Basis vorhandener Daten einen **Festsetzungsvorschlag versendet**, bei dessen Annahme die Abgabe einer Einkommensteuererklärung entbehrlich ist.
- Zielgruppe sind weniger technikaffine Arbeitnehmende und Rentenbeziehende mit überschaubaren steuerlichen Sachverhalten, die zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet und nicht steuerlich beraten sind.
- Verfahren wird in diesem Jahr in **fünf Bundesländern** – Hessen, Schleswig-Holstein, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Thüringen – **erprobt**.

Amtsveranlagung als Zwischenschritt

Vom Ziel denken, in Etappen handeln:

- Die Vereinbarung im Koalitionsvertrag gilt. Entschlossen verfolgen wir das **perspektivische Ziel** des **Quellensteuerabzugs**.
- Dabei nutzen wir **kurzfristig erreichbare Zwischenschritte**, die sich im Falle von „okELSTER“ sowie der Amtsveranlagung mit vorherigem Festsetzungsvorschlag optimal ergänzen.
- Ein **modernes und nutzerorientiertes Besteuerungsverfahren** leistet einen gewichtigen Beitrag für eine bürgernahe Steuerverwaltung, die entlastet statt aufhält.

Quellenabzugsverfahren am Beispiel der Lohnsteuer

Status Quo

Erfolgsmodell zur Bewältigung des Massenverfahrens

- 44,5 Mio. Beschäftigte, ca. 1,9 Mio. Arbeitgeber, ca. 248 Mrd. Euro Steueraufkommen
- Dank des direkten Quellenabzugs durch den Arbeitgeber kommt die Lohnsteuer zeitnah und zuverlässig in den öffentlichen Kassen an und trägt damit maßgeblich dazu bei, die finanzielle Leistungsfähigkeit des Gemeinwesens zu sichern.
- Der Arbeitgeber als wesentliche Säule soll den Lohnsteuerabzug einfach umsetzen können durch:
 - einen hohen Grad an Digitalisierung
 - eine einfache Bestimmung der Höhe des Arbeitslohns
 - Aufzeichnungserleichterungen.

Koalitionsvertrag

*„Wir setzen uns für eine
Steuervereinfachung durch
Typisierungen, Vereinfachung und
Pauschalierung ein [...] Wir werden bei
jedem steuerrelevanten
Gesetzgebungsverfahren auf
Vereinfachung und Digitalisierbarkeit
achten.“*

(Zeilen 1523-1529)



Verantwortung für Deutschland

Koalitionsvertrag zwischen
CDU, CSU und SPD

21. Legislaturperiode

Quellenabzugsverfahren am Beispiel der Lohnsteuer

Status Quo

Herausforderungen

- zunehmende Komplexität der Rechtsmaterie, insbesondere durch
 - spezifische Einzelnormen,
 - Umsetzung von BFH-Rechtsprechung über den Einzelfall hinaus
- Streitanzahligkeiten bei der Höhe des Arbeitslohns, insbesondere bei Sachbezügen
- Bürokratieaufwuchs durch individuelle Überprüfungs- und Dokumentationspflichten je Arbeitnehmer

fürten über die Jahrzehnte zu einer Verkomplizierung der lohnsteuerlichen Regelungen zulasten der Wirtschaft und der Verwaltung

Vereinfachung lohnsteuerlicher Regelungen (insbesondere bei Sachbezügen)

Ziele einer Vereinfachung

- signifikante Vereinfachung auf Seiten der Arbeitgeber und der Verwaltung
- Abbau vielfältiger, personalintensiver, normenspezifischer und auf den einzelnen Arbeitnehmer bezogener Überprüfungs- und Dokumentationspflichten,
- möglichst Gleichklang mit Sozialversicherung,
- Aufkommensneutralität

Vereinfachung lohnsteuerlicher Regelungen (insbesondere bei Sachbezügen)

Überlegungen/Ausblick

- Die Finanzverwaltung arbeitet intensiv auf Bund-Länder-Ebene an verschiedenen Lösungsoptionen.
- Hierbei fließen Überlegungen sowohl der Verwaltung, aber auch der Arbeitgeberseite mit ein.
- Wunsch der Wirtschaft: u.a. pauschale Besteuerung von Sachzuwendungen ohne individuelle Zuordnung beim Empfänger

Vielen Dank für

Ihre Aufmerksamkeit!

MDin Anette Wagner